

THÜR. LANDTAG POST
23.11.2020 13:56

28610/2020

Beauftragte für Integration,
Migration und Flüchtlinge

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Mirjam Kruppa

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt,
23. November 2020

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten

Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/1629 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem **Themenkomplex „Integration“** des Gesetzesentwurfs der Fraktion der CDU zum Fünftens Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten bedanke ich mich.

In Vorbereitung auf die mündliche Anhörung möchte ich vorab schriftlich wie folgt Stellung nehmen:

A. Grundsätzliche Erwägungen zur Aufnahme des Themenkomplexes „Integration“ in die Thüringer Verfassung

Die Aufnahme des Themas Integration als Staatsziel in der Thüringer Verfassung wird grundsätzlich begrüßt. Das Thema wird als so grundlegend für das gesellschaftliche Zusammenleben angesehen und steht im Interesse der gesamten Gesellschaft, sodass die Aufnahme anzuraten ist.

Der Gesetzgeber ist durch die Aufnahme dieses Staatszieles angehalten, den Themenkomplex Integration in Form von Landesgesetzen weitergehend zu gestalten und zu fördern, beispielsweise in Form eines Integrations- und Teilhabegesetzes. Dadurch werden verbindliche Regelungen und Strukturen zur Förderung der Integration entstehen, was nicht nur den zugewanderten Menschen zu Gute kommt, sondern allen Menschen im Freistaat gleichermaßen.

Die Thüringer Bevölkerung erhält durch die Aufnahme dieses Staatszieles das Signal, dass das Thema Integration parteiübergreifend als gesellschaftlich grundlegend angesehen wird und von jeder und jedem einzelnen Anstrengungen erbracht werden müssen, um den Integrationsprozess für die Gesellschaft gewinnbringend zu gestalten.

B. Konkrete Ausgestaltung des Artikels 41d

Artikel 41d Abs. 1 wird inhaltlich und in seiner Formulierung positiv bewertet. Er zielt auf die gesamtgesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund ab und nimmt dabei auch die gesamte Gesellschaft in den Blick. Sowohl das Land als auch die Gebietskörperschaften sind angehalten, diese Entwicklung zu fördern und dies auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Diese Vorgabe wird vollumfänglich begrüßt, aber als Staatszielbestimmung auch als ausreichend angesehen. Die detaillierte Regelung der staatlichen Integrationsförderung in den weiteren Abschnitten des Artikels 41d ist nicht nur inhaltlich abzulehnen, sondern sollte auch einfachgesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Artikel 41d Abs. 2 enthält Einschränkungen und Vorgaben, die den umfassenden Gedanken der gesamtgesellschaftlichen Teilhabe aus Absatz 1 einschränken, er ist deshalb abzulehnen. Im Einzelnen wird kritisiert, dass **Artikel 41d Abs. 2 Satz 1** die Förderung der Integration nur auf diejenigen Menschen mit Migrationshintergrund beschränkt, die „rechtmäßig auf Dauer“ in Thüringen leben. Diese Formulierung enthielt bereits der Gesetzesentwurf eines Integrationsgesetzes der CDU-Fraktion. Eine solche Klassifizierung von Menschen, und dies nun sogar mit Verfassungsrang, steht im Widerspruch zu jeder modernen Integrationspolitik.

So plädiert die Integrationsforschung bereits seit den 80er Jahren für ein frühes Einsetzen von Integrationsmaßnahmen für Zugewanderte - und zwar ganz unabhängig von der Dauer und Perspektive ihres Aufenthaltes. Die Erfahrung zeigt: Spätere Integrationsmaßnahmen können frühe Versäumnisse in der Regel nur schwer und mit hohen zusätzlichen Kosten ausgleichen, besonders aber wirken sie sich negativ auf das Wohlergehen der betroffenen Menschen aus. Das 2017 beschlossene Thüringer Integrationskonzept – für ein gutes Miteinander! bezieht deshalb alle Migrantinnen und Migranten in den Integrationsprozess mit ein. Nach meiner Auffassung ist dies eine Frage der Menschenwürde und nicht zuletzt der sachlichen sowie wirtschaftlichen Vernunft. Die betroffenen Menschen erhalten grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Aufenthaltszeit in Thüringen zu Integrationszwecken zu nutzen. Ihre Integrationsfähigkeit wird so früh wie möglich und vor allem durchgängig gefördert. Auf diese Art und Weise werden nicht zuletzt die Lebensperspektive und auch die Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Menschen erhalten. Menschen, die über Jahre keine Integrationsmöglichkeiten haben, gelingt es oftmals nicht, später am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dieses Problem ist von Langzeitarbeitslosen bereits bekannt.

Am Rande sei noch angemerkt, dass nicht die Integration selbst, sondern nur die Förderung der Integration, die Aufgabe von Land und Gebietskörperschaften sein kann.

Artikel 41d Abs. 2 Nummer 1 regelt die Förderung der Identifikation mit der Verfassungs- und Rechtsordnung, den ihr zugrundeliegenden Werten und den sich aus ihr ergebenden Normen des Zusammenlebens durch Land und Gebietskörperschaften. Da sich diese Vorschrift - mit Verfassungsrang! - nur an Menschen mit Migrationshintergrund richtet, führt das zu einer Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die durch nichts zu rechtfertigen ist. Von letzteren wird verlangt, dass sie sich mit der Verfassung identifizieren, von ersterer nur, dass diese beachtet und deren Regeln eingehalten werden. Zudem lässt sich der Begriff der Werte nur schwer ausfüllen und birgt für eine gesetzliche Regelung viel zu viele Widersprüche. Unbeschadet dessen besteht eine Notwendigkeit, Migrantinnen und Migranten mit der Verfassungs- und Rechtsordnung und den ihr zugrundeliegenden Werten bekannt und auf Wunsch auch vertraut zu machen. Eine solche Regelung als staatliche Verpflichtung muss aber nicht mit Verfassungsrang, sondern sollte einfach gesetzlich geregelt werden.

Artikel 41d Abs. 2 Nummer 2 verfolgt das Ziel der Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur durch staatliche Förderung. Die Vermittlung der deutschen Sprache ist richtig und wichtig und wird vollumfänglich unterstützt. Die Vermittlung **der** deutschen Kultur hingegen ist unmöglich, da es **die** deutsche Kultur als solche nicht gibt. Es sollte hier besser die Vermittlung von Geschichte und Kultur ganz allgemein aufgenommen werden. Wie vorgenannt im Sinne eines Bekanntmachens mit den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen in Verbindung mit der Frage, wie die Betroffenen sich daran beteiligen können und wollen. Zudem soll die Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland gefördert werden. Weder eine deutsche Staatsbürgerin oder ein deutscher Staatsbürger noch eine Migrantin oder ein Migrant ist verpflichtet sich mit Thüringen oder Deutschland verbunden zu fühlen. Nur die letzte Gruppe dahingehend zu fördern, führt zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, die im Übrigen der Gesellschaft auch suggeriert, dass eine solche Verbundenheit bei dieser Gruppe weniger vorhanden sei. Dieser falsche Eindruck ist dem Staatsziel, gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, abträglich.

Die Förderung des umfassenden Zugangs zum Bildungssystem, zur Aus- und Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt nach **Artikel 41d Abs. 2 Nummer 3** wird vollumfänglich unterstützt, ebenso die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe nach **Artikel 41d Abs. 2 Nummer 4**. Es wird jedoch angeregt, den Begriff der gesamtgesellschaftlichen Teilhabe zu verwenden, um klarzustellen, dass alle gesellschaftlichen Bereiche umfasst sind.

Artikel 41d Abs. 3 Satz 1 unterlässt es, die Gruppe zu benennen, die gefördert werden soll. Soll die Förderung allen in Thüringen lebenden Menschen zu Gute kommen oder wiederum nur der in Absatz 2 genannten Gruppe? Der Begriff der *politischen Mitgestaltung* sollte geändert werden in *politische Partizipation*, darunter werden beispielsweise auch die gewählten Ausländer- oder Integrationsbeiräten subsumiert und andere politische Beteiligungsformen.

Wer die in **Satz 2 des Artikel 41d Abs. 3** erwähnten Bürgerrechte innehat, regelt ausschließlich das Grundgesetz. Der Landesgesetzgeber hat in diesem Bereich keine Gestaltungsmöglichkeit, weshalb die angedachte Formulierung in der Landesverfassung nicht erforderlich, zudem irreführend und damit zu streichen ist.

C. Zusammenfassung

Die Aufnahme des Themas Integration als Staatsziel in der Thüringer Verfassung wird grundsätzlich begrüßt, ebenso Inhalt und Formulierung des Artikel 41b Abs. 1.

Die weiteren Absätze des Artikel 41d sollten aus den verschiedenen genannten Gründen gestrichen werden. Ihre Ausgestaltung ist für eine Staatszielbestimmung in der Landesverfassung zu detailliert. Die Gruppe der Menschen, die in ihren Integrationsbemühungen gefördert werden sollen, ist zu eng gefasst. Auch umfasst die Auswahl der Fördertatbestände nicht die wesentlichen Aspekte der Integration, sondern führt zu ungerechtfertigter Ungleichbehandlung und verstärkt Vorurteile in der Bevölkerung. Die notwendigen Regelungen sollten nicht zuletzt deshalb einfachgesetzlich geregelt werden, damit sie an veränderliche Erfordernisse angepasst und geändert werden können. Eine Staatszielbestimmung darf immer nur leitenden Charakter haben und einen Regelungsbereich nicht ausfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Mirjam Kruppa
Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge